

verworfen wurde, in richtiger Form zu wiederholen, solange die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Der Fall einer rechtzeitig, aber formwidrig eingelegten und während der restlichen Berufungsfrist nicht wiederholten Berufung läuft mithin stets auf eine Versäumung der Berufungsfrist hinaus, schließt also die Anwendung des § 233 Abs. 1 ZPO in keiner Weise aus.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 EheVO.

Hat ein Ehegatte überwiegend die Zerrüttung der Ehe verursacht und ist er überdies der wirtschaftlich Stärkere, so hat er die gesamten Kosten des Ehescheidungsverfahrens, auch die außergerichtlichen, zu tragen.

OG, Urt. vom 5. Juli 1962 - 1 ZzF 36/62.

Die Parteien haben am 27. November 1951 die Ehe geschlossen. (Es folgen Ausführungen der Parteien.)

Das Kreisgericht H. hat nach Beweisaufnahme und Anhörung der Parteien mit Urteil vom 7. November 1961 der Scheidungsklage stattgegeben. Zur Begründung wird ausgeführt: Die ständigen ehewidrigen Beziehungen des Verklagten zu anderen Frauen, sein übermäßiger Alkoholgenuß und die hieraus sich ergebenden fortwährenden Streitigkeiten hätten die Ehe zerrüttet. Aber auch die Klägerin habe sich nicht immer richtig verhalten, dem Verklagten ständig Vorwürfe gemacht und ihn auch beschimpft. Die wesentlichen Ursachen für die Zerrüttung der Ehe habe aber der Verklagte gesetzt. Die Kosten des Eheverfahrens sind gegeneinander aufgehoben worden. Begründet wird diese Entscheidung lediglich mit einem Hinweis auf § 19 Abs. 1 EheVO. Gegen dieses Urteil richtet sich der vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik gestellte Kassationsantrag, mit dem er ausführt, daß die Kostenentscheidung auf einer Verletzung des § 19 Abs. 1 EheVO beruhe.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Kostenentscheidung des Kreisgerichts leidet schon an dem Mangel, daß ihr eine angemessene Begründung, die die Parteien von ihrer Richtigkeit überzeugen könnte, fehlt. Das Oberste Gericht hat bereits in seiner grundlegenden Entscheidung vom 22. März 1957 — 1 Zz 1/57 (NJ 1957 S. 315) auf diese sich aus der Verpflichtung zur Selbstkontrolle ergebende Notwendigkeit hingewiesen (vgl. dazu auch E r l e r in NJ 1958 S. 807). Der formelhafte Hinweis auf § 19 Abs. 1 EheVO muß für rechtsunkundige Parteien unverständlich bleiben.

Aber auch sachlich beruht die vom Kreisgericht getroffene Kostenentscheidung auf einer Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, weil sie nicht der Sachentscheidung und der dafür gegebenen Begründung entspricht. In den Entscheidungsgründen stellt das Kreisgericht fest, daß der Verklagte „wesentlich“, also überwiegend die Ehe durch sein unmoralisches Verhalten zerrüttet hat. Wenn es dazu ergänzend bemerkt, daß auch die Klägerin sich nicht richtig verhalten habe, da sie den Verklagten beschimpft habe, so vermag diese Feststellung den Verklagten nicht zu entlasten, da dieses Verhalten seiner Frau ersichtlich nur als natürliche und verständliche Reaktion auf sein eigenes unmoralisches Verhalten zu bewerten ist. Hat aber ein Ehegatte allein oder überwiegend die Ehe zerrüttet, dann muß er, zumal wenn er der finanziell Stärkere ist, die gesamten Kosten des Verfahrens tragen. Schon nach der zahlenmäßigen Höhe des Arbeitseinkommens ist die Klägerin der wirtschaftlich wesentlich schwächere Teil. Zudem ist ihr das Sorgerecht für die beiden minderjährigen Kinder übertragen worden, die sie erfahrungsgemäß von ihrem Einkommen zum Teil noch mit unterhalten muß.

Wenn auch nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EheVO der Regelfall ist, daß die Gerichtskosten geteilt werden und die

Parteien ihre eigenen außergerichtlichen Kosten selbst tragen, so muß diese Bestimmung im Zusammenhang mit Satz 2 gesehen werden. Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn die danach getroffene Kostenentscheidung nicht im Einklang mit dem im Urteil getroffenen Feststellungen und den sonstigen Verhältnissen der Parteien stünde. Das trifft immer dann zu, wenn ein Ehegatte allein oder überwiegend zur Zerstörung der Ehe beigetragen hat und überdies noch in wirtschaftlich besseren Verhältnissen lebt als der andere Teil. Das Gericht muß in solchen Fällen unter Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung treffen, als sie § 19 Abs. 1 Satz 1 EheVO vorsieht, nämlich gemäß Satz 2 a. a. O. dahin, daß der wirtschaftlich stärkere und die Zerrüttung verursachende Ehegatte die gesamten Kosten des Verfahrens, also auch die außergerichtlichen, tragen muß. Diese Fragen sind bereits im Punkt 9 der Begründung der Richtlinie Nr. 10 des Obersten Gerichts vom 1. Juli 1957 (GBI. II, S. 239) erläutert worden. Auch in späteren Entscheidungen hat das Oberste Gericht ständig darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des § 19 Abs. 1 EheVO nicht schematisch angewendet werden darf. Im Urteil vom 22. Dezember 1960 - 1 ZzF 57/60 (NJ 1981 S. 214) wurde insbesondere auch dargelegt, daß und aus welchen Gründen auch die der Ehefrau im Scheidungsprozeß durch Anwaltsvertretung entstehenden Kosten zu den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung oder -Verteidigung gehören.

Nach alledem war das Urteil des Kreisgerichts im Kostenpunkt aufzuheben. Da die Entscheidung das Gesetz aber nur in bezug auf das festgestellte Sachverhältnis verletzt, hatte das Oberste Gericht unter entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO in Verbindung mit § 14 OGStG in eigener Zuständigkeit zu erkennen.

Literatur aus dem Staatsverlag der DDR

Rechtsfragen der Leitung der Industrie und des Bauwesens in der UdSSR

385 S. • Preis: 18,- DM.

Die deutsche Übersetzung des 1960 in der UdSSR erschienenen Sammelbandes macht uns zum ersten Mal mit den in der UdSSR bei der Reorganisation der staatlichen Leitung der Industrie und des Bauwesens aufgetretenen Problemen vertraut. Der Sammelband hilft uns, auf die vom VI. Parteitag der SED aufgeworfenen Fragen zur Leitung unserer Industrie schneller eine Antwort zu finden.

Die in diesem Band enthaltenen Aufsätze sind die kollektiven Erfahrungen namhafter sowjetischer Staats-, Verwaltungs- und Zivilrechtler. Die Thematik ist weitgespannt. In einem einleitenden Beitrag wird ein Überblick über das neue System der Leitung der Industrie gegeben. Weitere Beiträge behandeln Stellung, Struktur und Organisation der Arbeit der Volkswirtschaftsräte sowie die Beziehungen der örtlichen Sowjets zu den Volkswirtschaftsräten, die rechtliche Regelung der Tätigkeit der staatlichen Industriebetriebe und ihrer vertraglichen Lieferbeziehungen. Von aktuellem Interesse sind schließlich einige Rechtsfragen der weiteren Vervollkommnung der Leitung der Investitionstätigkeit.

Gerhard Walter: Die materielle Verantwortlichkeit der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung von Gütern

112 S. • Preis: 3,80 DM

Der Verfasser stellt die gegenwärtige gesetzliche Regelung der materiellen Verantwortlichkeit der Eisenbahn dar und unterbreitet Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung, die im wesentlichen mit den für die übrigen sozialistischen Wirtschaftsorganisationen geltenden Bestimmungen übereinstimmen soll. Es werden u. a. behandelt:

Rolle und Bedeutung des Transportwesens in der DDR; die Funktion der materiellen Verantwortlichkeit in den ökonomischen Beziehungen der Betriebe; der gegenwärtige Stand der gesetzlichen Regelung für den Verlust und die Beschädigung von Gütern auf dem Transport durch die Eisenbahn (zugleich Vergleich mit der Regelung in der UdSSR, CSSR und der Volksrepublik Polen); Gedanken für eine Neuregelung (Grundsätze, Umfang des Schadensersatzes, Rolle der Versicherungsanstalt* Zuständigkeit für Streitigkeiten u. a.).